



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II. 12111 der Beilagen zu den Monatserhebungsprotokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/441-SL III/93

Wien, am 30. Dezember 1993

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5480 IAB

1994-01-03

zu 5656 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Kollegen haben am 19. November 1993 unter der Zahl 5656/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "behördlichen Umgang mit Asylwerbern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entsprechen die geschilderten Fälle (Bescheid Nr. 92 16.387, 93 01.271, 92 16.044, 93 01.088, 93 00.864, 93 00.932, 93 01.223) den Tatsachen?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie persönlich die geschilderten Fälle bzw. würden Sie sie als humanen Vollzug des Asylgesetzes bezeichnen?
3. Sind Sie bereit, hinkünftig für einen humanen Vollzug des Asylgesetzes zu sorgen und welche entsprechende und geeignete Maßnahmen werden Sie diesbezüglich einleiten?
4. Werden Sie die zuständigen Behörden beauftragen, die Drittlandbestimmung im Sinne der Vorgangsweise des UN-Hochkommissariats für Flüchtlingsfragen, die einen mehrwöchigen Aufenthalt im Drittland vorsieht, auszule-

- 2 -

gen und durchzuführen? Wenn ja, wie und wann wird eine solche Empfehlung bzw. Weisung erfolgen, wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die in dem der Anfrage beigezeichneten Zeitungsartikel enthaltenen Zitate aus Bescheiden nach dem Asylgesetz entsprechen dem Text derselben, geben diese jedoch nur sehr unvollständig wieder. Durch diese unvollständige Wiedergabe entsteht ein unzutreffender Eindruck vom tatsächlichen Sachverhalt. Im übrigen weise ich darauf hin, daß in einem der genannten Verfahren Asyl zuerkannt wurde, ein Verfahren noch offen und eines Gegenstand einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist. Die im Artikel der Leiterin des Bundesasylamtes zugeschriebenen Äußerungen werden von dieser in der dargestellten Form entschieden in Abrede gestellt.

Zu Frage 2

Angesichts der Tatsache, daß der Zeitungsartikel nur Teile von Entscheidungen wiedergibt, ist eine Bewertung dieser Wiedergabe ohne eingehende Darlegung des Sachverhaltes nicht zielführend. In jenen Fällen, die noch im Instanzenzug anhängig sind, sehe ich keinen Anlaß, in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung der behördlichen Beurteilung vorzugreifen.

Zu Frage 3

Ich bin in der Zukunft, so wie ich es in der Vergangenheit war, bereit, einen humanen Vollzug des Asylgesetzes sicherzustellen. Die Maßnahmen, die zur Erreichung eines solchen Zieles getroffen wurden und auch weiterhin getroffen werden, sind insbesondere eine entsprechende Schulung der Mitarbei-

- 3 -

ter der Asylbehörden und die Erarbeitung von Beurteilungsgrundlagen für die politische Situation in den Herkunftsländern auf der Basis in- und ausländischer Informationen und unter Heranziehung von Expertisen internationaler Organisationen bzw. wissenschaftlicher Institutionen.

Zu Frage 4

Es gibt keine "Vorgangsweise des UN-Hochkommissariats für Flüchtlingsfragen, die einen mehrwöchigen Aufenthalt im Drittland vorsieht"; ich sehe daher keine Veranlassung, Asylbehörden in diesem Sinne zu beauftragen. Die Entscheidungspraxis der Asylbehörden hat sich an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu orientieren, der zur sogenannten Drittstaatsklausel jüngst in seinem Erkenntnis vom 9. September 1993, 93/01/0572, im Wesentlichen folgendes ausführte:

Es kann - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin - von einer Verfolgungssicherheit auch nicht erst dann gesprochen werden, wenn der Aufenthalt des Asylwerbers den Behörden des betreffenden Staates bekannt war und von ihnen geduldet oder gebilligt wurde. Weiters ist nicht maßgebend, wie lange sich die Beschwerdeführerin im Drittstaat aufgehalten hat oder welche Absichten sie bei ihrer Einreise dorthin hatte, war doch die anzunehmende Verfolgungssicherheit bereits ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem die Beschwerdeführerin ihr Heimatland verlassen hatte. Der Umstand, daß die Beschwerdeführerin nach Österreich einreisen wollte, stellt keinen im Lichte des Asylgesetzes 1991 beachtlichen Grund dar, der sie gehindert hätte, im Drittstaat länger zu bleiben und dort um Asyl anzusuchen.

Frangl